



Häufig gestellte Fragen

zum Lehrgang

Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie

Version: 11. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

- A. Fragen den Lehrgang betreffend (Seite 1)
- B. Anerkennung von vorhandenen Vorleistungen (Seite 3)
- C. Erwerb fachlicher Kompetenz (Seite 5)
- D. Listeneintragen (Seite 9)
- E. Praxiszeiten, Sozialversicherungspflicht (Seite 11)
- F. Selbständige Tätigkeit als Psychologe / als Psychologin (Seite 12)
- G. Bekanntgabe von Informationen an das BMG (Seite 13)

A. Fragen den Lehrgang betreffend

Frage: Ab wann kann ich mich für den Lehrgang anmelden?

Antwort: Eine Anmeldung ist bereits gegen Ende des Psychologiestudiums möglich.

Frage: Ab wann kann ich am Lehrgang teilnehmen?

Antwort: Nach Abschluss des Psychologiestudiums in Österreich und Übersendung von Kopien des 2. Diplomprüfungszeugnisses und des Sponsionsbescheids ist eine Teilnahme möglich. Alternativ dazu ist bei Absolventen ausländischer Psychologiestudien eine erfolgreiche Nostrifikation nötig.

Frage: Muss ich versäumte Seminare nachholen oder gibt es andere Möglichkeiten, versäumte Inhalte aufzuarbeiten?

Antwort: Die offizielle Regelung sieht eine Anwesenheit von zumindest 90% für jedes der in §5 Psychologengesetz geregelten Themengebieten vor, wobei Fehlstunden nur in begründeten Ausnahmefällen toleriert werden. Versäumte Seminare können unkompliziert in parallel laufenden Lehrgängen in Wien, Graz, Linz und Salzburg nachgeholt werden.

Frage: Wieviel kostet der Lehrgang? Sind auch Prüfungskosten und Beiträge für Skripten zu bezahlen?

Antwort: Der normale Kursbetrag beträgt EUR 2.820 (inkl. USt.), zahlbar in drei Teilbeträgen. Bei Einmalzahlung vor Lehrgangsstart beträgt die Gebühr EUR 2.700 (inkl. USt.), d.h. Sie genießen einen Rabatt in Höhe von EUR 120,-. Die Kosten für Prüfungen und Skripten sind bereits inkludiert.



Frage: Wie lange dauert der Lehrgang?

Antwort: Wir erfüllen die gesetzliche Vorgabe von 160 Stunden (eine Stunde à 60 Minuten). Ein durchschnittlicher Seminartag mit 8 Stunden dauert demnach:

09.00 – 11.30

11.35 – 13:05

Mittagspause

14:30 – 16:00

16:05 – 18:35

Bitte verstehen Sie diese Aufzählung nur beispielhaft – individuelle Terminisierung ist je nach ReferentIn und TeilnehmerInnenwünschen möglich.



B. Anerkennung von vorhandenen Vorleistungen

Frage: **Wie kann ich bereits absolvierte Seminare für den theoretischen Teil der Ausbildung anrechnen?**

Antwort: Es sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Die Veranstaltung wurde postgraduell (d.h. nach Abschluss des Studiums) absolviert.
2. Die Veranstaltung liegt vorzugsweise nicht länger als 5 Jahre zurück.
3. Inhaltliche und zeitliche Gleichwertigkeit
4. Vortragender ist Klinischer Psychologe / Gesundheitspsychologe mit mindestens 5 jähriger Berufserfahrung.

Nach §11 PG sind unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit auf die für den Erwerb der fachlichen Kompetenz vorgesehene Dauer anlässlich der Eintragung in die Liste der klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen nach Anhörung des Psychologenbeirats anzurechnen:

- Im Ausland absolvierte Aus- und Fortbildungszeiten
- Gemäß den Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes BgBl. Nr. 361/1990 absolvierte Ausbildungszeiten

Details hierzu erfahren Sie direkt bei Frau Mag. Kanzler unter 01 / 406 73 70 oder birgit.kanzler@aap.co.at.

Frage: **Ist eine Nostrifizierung eines ausländischen Studiums erforderlich?**

Antwort: Ja. Details zum Thema Nostrifikation finden Sie in §90 Universitätsgesetz 2002

§ 90. (1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.

§ 90. (2) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

§ 90. (3) Die Nostrifizierung ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

§ 90. (4) Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.



ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE FÜR PSYCHOLOGIE[®]
AUSTRIAN ACADEMY OF PSYCHOLOGY

§ 90. (5) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150 Euro. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Frage: Ich habe ein abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium. Kann ich am Lehrgang teilnehmen?

Antwort: Leider nein.

Frage: Ich habe ein abgeschlossenes Master-Studium. Kann ich am Lehrgang teilnehmen?

Antwort: Ja, laut Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 25.06.2010 stellt der Master-Abschluss das Äquivalent zu einem Diplomstudiumsabschluss dar (vergleichbare Studiendauer). Gerne können wir Ihnen dieses Schreiben zur Verfügung stellen.



C. Erwerb fachlicher Kompetenz

Frage: Wie finde ich eine Praktikumsstelle?

Antwort: Die Liste der anerkannten Einrichtungen wird vom Bundesministerium für Gesundheit unter <http://ipp.bmg.gv.at> geführt und regelmäßig aktualisiert.

Frage: Kann ich das Praktikum bei mehreren Institutionen machen?

Antwort: Ja.

Frage: Kann ich Tätigkeiten bei nicht als Ausbildungsstellen anerkannten Einrichtungen anrechnen lassen?

Antwort: Tätigkeiten, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegen können mittels „ad personam“ Ansuchen eingereicht werden. Es ist jedoch möglich, dass die Zeiten nicht oder nicht zur Gänze anerkannt werden.

Frage: Wie lange hat man Zeit, um die praktischen Stunden zu absolvieren?

Antwort: Es sind zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens zu absolvieren. Die gesamte praktische Zeit sollte innerhalb von 5 Jahren absolviert werden.

Frage: Kann „wissenschaftliches Arbeiten“ bei der Ausbildung zur Klinischen PsychologIn angerechnet werden?

Antwort: Siehe hierzu die Stellungnahme des BMG vom 5. November 2010:

„ [...] Zu Ihrer Anfrage betreffend die Anrechnung von wissenschaftlicher Tätigkeit auf den Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz in der Ausbildung zur klinischen Psychologin und Gesundheitspsychologin erlaube ich mir mitzuteilen, dass von den 1480 Stunden praktischer Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens maximal 120 Stunden in der Lehre oder in der Forschung (wissenschaftlicher Tätigkeit) absolviert werden dürfen. [...]“

Frage: Werden im Ausland absolvierte Supervisionsstunden anerkannt?

Antwort: Ja, die Qualifikationen des Supervisors müssen gleichwertig zu Anforderungen im Inland sein.

Frage: Ich beabsichtige, mein Praktikum an einer nicht anerkannten Stelle durchzuführen. Wie kann ich vorgehen?

Antwort: Sie sollten versuchen, die Stelle zu motivieren, sich als Ausbildungseinrichtung in die Liste des Bundesministerium für Gesundheit eintragen zu lassen. Dadurch haben Sie Gewissheit über die Anrechenbarkeit. Formblätter hierzu finden Sie auf unserer Homepage. TIP: Achten Sie auf den Unterschied „Ausbildungseinrichtung“ und „Facheinschlägige Ausbildungseinrichtung“! Der alternative, weder vom Bundesministerium für Gesundheit noch von uns empfohlene Weg wäre, im Rahmen Ihres eigenen Ansuchens um die Qualifikation der GesundheitspsychologIn bzw. Klinischen PsychologIn einen „ad-personam“ Antrag zu stellen. Dies schließt allerdings das Risiko mit ein, dass Ihre Tätigkeit nicht oder nicht zur Gänze anerkannt wird.

Frage: Wo finde ich die nötigen Formblätter?

Antwort: Auf der Seite des Bundesministeriums für Gesundheit, bzw. auf unserer Homepage.



Frage: Ist eine Kassenpraxis eines Klinischen Psychologen (Haupttätigkeit: Diagnostik und Erstellung von Gutachten) als Ausbildungseinrichtung für Klinische PsychologInnen anerkenbar? Gilt das Praktikum in der Kassenpraxis auch für den gesundheitspsychologischen Bereich?

Antwort: Von den insgesamt 1480 gesetzlich definierten Praktikumsstunden sind jedenfalls 800 Stunden in einer facheinschlägigen Ausbildungseinrichtung zu absolvieren (multiprofessionelles Team, etc). Für die verbleibenden 680 Stunden könnte nach entsprechender Prüfung das Praktikum bei dem von Ihnen genannten Kassenpsychologen anerkannt werden. Hierzu gibt es wiederum die (zu bevorzugende) Anerkennung der Stelle durch das Gesundheitsministerium im Vorhinein oder die individuelle (nicht empfohlene) ad-personam Anrechnung im Nachhinein.

Frage: Wie viele Arbeitsstunden des praktischen Teils müssen der Diagnostik gewidmet werden?

Antwort: Es gibt diesbezüglich keine exakte Festlegung von Seiten des Psychologenbeirats. Es sollte aber ein umfangreiches Repertoire an Testverfahren und deren Vorgabe erlernt werden (d.h. sowohl Leistungs- als auch Persönlichkeitsdiagnostik). Im Zeugnis der Ausbildungseinrichtung sollen die Verfahren beschrieben sein.

Frage: Kann man als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin und/oder Gesundheitspsychologe/In im Ausland arbeiten? Wird die Ausbildung dort anerkannt?

Antwort: Es besteht diesbezüglich in unterschiedlichen Ländern verschiedene Regelungen. Auf der Homepage der EFPA (www.efpa.eu) finden Sie die Kontaktdaten der nationalen Psychologenverbände, die denen Sie die jeweiligen Regelungen erfragen können.

Frage: Bei wie vielen verschiedenen SupervisorInnen darf die erforderliche Supervision absolviert werden?

Antwort: Es gibt keine Beschränkung bezüglich der Anzahl der SupervisorInnen.

Frage: Wie lange müssen Klinische und GesundheitspsychologInnen in der offiziellen Liste des BMG eingetragen sein, um bei Ihnen eine Supervision absolvieren zu können?

Antwort: Die Eintragung muss zu Beginn der Supervision mindestens fünf Jahre zurückliegen.

Frage: Kann auch eine im Ausland absolvierte Supervision angerechnet werden?

Antwort: SupervisorInnen, bei denen die Supervision absolviert wurde, müssen mindestens fünf Jahre Praxiserfahrung im klinisch-psychologischen Bereich haben. Dies muss bei der Einreichung nachgewiesen werden (Lebenslauf der Supervisorin/ des Supervisors beilegen).



Frage: Kann die Supervision in derselben Institution wie die praktische Ausbildung absolviert werden?

Antwort: Ja, aber die Supervision ist zusätzlich zum Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz im Ausmaß von 1480 Stunden zu absolvieren.

Frage: Wann sollte die Supervision absolviert werden?

Antwort: Die Supervision soll begleitend zur praktischen Tätigkeit erfolgen.

Frage: Gilt in einer Krankenanstalt für Klinische und Gesundheitspsycholog/Innen i.A. dieselbe Weisungsgebundenheit wie für Angestellte? Wer erteilt diese Anweisungen (der/die betreuende PsychologIn, der/die ärztliche LeiterIn,..)?

Antwort: Es gibt diesbezüglich keine einheitliche Regelung. Das Arbeitsverhältnis ist von der konkreten Vereinbarung mit der jeweiligen Ausbildungsstelle bestimmt.

Frage: Gibt es die Möglichkeit, im Rahmen der Ausbildung zum Klinischen und Gesundheitspsychologen/In in Österreich, die praktische Ausbildung im Ausland zu absolvieren?

Antwort: Ja, die praktische Ausbildung kann auch im Ausland absolviert werden. Die ausländische Ausbildungseinrichtung muss aber denselben Kriterien entsprechen wie eine in Österreich anerkannte Institution (z.B. Klinik). Es empfiehlt sich, vor Antritt der Ausbildung mit dem BMG bzw. mit uns die Anrechenbarkeit abzuklären.

Frage: Wann ist eine Ausbildungseinrichtung als Facheinschlägige Einrichtung (FE-Einrichtung) zu betrachten?

Antwort: Eine Ausbildungseinrichtung gilt als facheinschlägige Einrichtung, wenn folgende Tätigkeitsschwerpunkte vorliegen:

- Multiprofessionelle Zusammenarbeit von PsychologInnen, klinischen PsychologInnen oder GesundheitspsychologInnen bei regelmäßiger Anwesenheit eines Arztes, vor allem bei Fallbesprechungen
- Zusammenarbeit auch mit Angehörigen anderer Gesundheits- oder Sozialberufe, insbesondere mit Angehörigen des Dipl. Krankenpflegepersonals, der medizinisch-technischen Dienste, mit Dipl. SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen etc.
- Diagnostik, Beratung und Behandlung verschiedener krankheitswertiger Störungen ambulant und/oder stationär über einen längeren Zeitraum.



Frage: Welche Unterschiede bezüglich der praktischen Ausbildung bestehen, wenn man sich nur als GesundheitspsychologIn und nicht als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin eintragen lässt?

Antwort: Für die Eintragung als GesundheitspsychologIn sind zwar ebenfalls 1480 Stunden Praxis erforderlich, davon müssen aber nur 150 Stunden (und nicht 800 wie für die Eintragung als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin) fach einschlägig sein.

Frage: Welche Fortbildung muss ich als Klinischer und Gesundheitspsychologe/ Klinische und Gesundheitspsychologin absolvieren?

Antwort: Gemäß Fortbildungsrichtlinien sind innerhalb von drei Jahren – beginnend mit dem Jahr der Eintragung in die Liste der Klinischen und GesundheitspsychologInnen folgenden Kalenderjahr – Fortbildungen zumindest im Ausmaß von 90 Fortbildungseinheiten (von je zumindest 45 Minuten) zu absolvieren.
Bei mindestens einem Drittel der geforderten 90 Stunden im Zeitraum von drei Jahren muss es sich um klinisch-psychologische/ gesundheitspsychologische Fort- und Weiterbildung im engeren Sinne handeln. Maximal ein Drittel kann Themen gewidmet sein, welche nicht als klinisch-psychologisch/gesundheitspsychologisch zu werten sind, jedoch für die fachspezifische Berufsausübung relevant sind, beispielsweise Veranstaltungen aus dem medizinischen, rechtlichen, pädagogischen, psychotherapeutischen Bereich. Zu maximal einem Drittel können auch eigene Publikationen, Vortrags/Lehrtätigkeit und/oder Supervision Berücksichtigung finden.

Frage: Besteht die Fortbildungsverpflichtung auch während meiner Karenz?

Antwort: Ja, auch während der Karenzzeit müssen die erforderlichen Fortbildungen erbracht werden.

Frage: Wann darf ich die theoretische und praktische Ausbildung zur Klinischen und Gesundheitspsychologin/ zum Klinischen und Gesundheitspsychologen besuchen?

Antwort: Die theoretische sowie die praktische Ausbildung darf erst nach abgeschlossenem Psychologiestudium begonnen werden.



D. Listeneintragungen

Frage: Wo finde ich die Formblätter für die Eintragung in die Liste der Klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen?

Antwort: Auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit bzw. auf unserer Homepage

Frage: Welche Unterlagen werden beim Antrag zur Eintragung in die Listen benötigt?

Antwort: Im Original wird benötigt:

- Formular und Zeugnis „Anmeldung zur Eintragung in die Liste der Klinischen PsychologInnen“
- Formular und Zeugnis „Anmeldung zur Eintragung in die Liste der GesundheitspsychologInnen“
- Ärztliches Zeugnis über die physische Eignung für die Berufsausübung
- Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)

In Kopie wird benötigt:

- Sponsions- bzw. Promotionsbestätigung
- Bestätigung der theoretisch – fachlichen Kompetenz (Abschlusszertifikat unserer Akademie)
- Sämtliche Praktikumsbestätigungen samt Rasterzeugnissen / Arbeitsbestätigungen.
- Sämtliche Supervisionsbestätigungen

Genauere Informationen erhalten Sie in unserer „Checkliste“, welche von unserer Homepage heruntergeladen werden kann.

Frage: Kann ich mich nur als GesundheitspsychologIn eintragen lassen?

Antwort: Für die Qualifikation „GesundheitspsychologIn“ sind 1.480 Stunden Praktikum (davon 150 Stunden facheinschlägig) erforderlich. Für die Qualifikation „Klinische PsychologIn“ sind ebenfalls 1.480 Stunden Praktikum erforderlich, allerdings 800 Stunden facheinschlägig. Es ist möglich, sich nur in die Liste der GesundheitspsychologInnen eintragen zu lassen. Auch als GesundheitspsychologIn kann man selbständig tätig werden.

Frage: Wann sind die Einreichfristen des Bundesministerium für Gesundheit und des Psychologenbeirats?

Antwort: Die aktuellen Termine sind auf unserer Homepage gesondert veröffentlicht (unter <http://www.aap.co.at/akademie/kpgp.htm>)

Frage: Beim Zeugnis für den Klinischen Psychologen sind die verschiedenen Tätigkeitsbereiche mit Unterpunkten aufgeführt. Muss man in jedem Punkt Erfahrung gesammelt werden?

Antwort: Die Ausbildung soll so viele Tätigkeitsbereiche wie möglich abdecken, eine vollständige Abdeckung ist kaum möglich. Je mehr und umfangreicher Sie die Bereiche abdecken, desto besser.
Es muß allerdings nicht alles angekreuzt sein: Ein ganz wichtiger Punkt ist jedoch die Diagnostik, hier sollten so viel Testverfahren wie möglich aufgelistet werden (Testverfahren beschreiben, Fragestellungen, Störungsbilder).



Frage: Es gibt auch einen Bereich, in dem Patientengruppen angegeben werden sollen. Muss man in jedem der dabei aufgelisteten Bereiche tätig gewesen sein?

Antwort: Man sollte in möglichst vielen Bereichen gearbeitet haben, es ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungseinrichtungen und der dort angebotenen Tätigkeiten meist nicht möglich alle im Zeugnis angeführten Rubriken zu erfüllen.

Frage: Wie weit darf meine Ausbildung zum Zeitpunkt der Einreichung maximal zurückliegen?

Antwort: Theoretische und praktische Ausbildung dürfen – nach derzeitiger Praxis des Bundesministeriums – zum Zeitpunkt der Einreichung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Sollten die 5 Jahre überschritten sein, ist mit Auflagen des Bundesministeriums zu rechnen.



E. Praxiszeiten: Sozialversicherungspflicht

Frage: Welche sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen bestehen während meines Praktikums?

Antwort: Siehe das entsprechende Dokument unter <http://www.aap.co.at/akademie/kpgp.htm>

Frage: Kann bei einer Fixanstellung im Rahmen der praktischen Ausbildung der Urlaub zu den Praxisstunden gerechnet werden oder zählen nur die Nettoarbeitsstunden?

Antwort: Es sind 1480 Arbeitsstunden nachzuweisen.

Frage: Wie viele Stunden praktischer Tätigkeit sollten mindestens in einer Ausbildungseinrichtung absolviert werden?

Antwort: Gemäß der Empfehlung des Bundesministeriums sollten nicht weniger als 150 Stunden in einer Ausbildungseinrichtung absolviert werden.



F. Selbständige Tätigkeit als PsychologIn

Frage: Kann ich mich als Klinische und Gesundheitspsycholog/In selbständig machen?

Antwort: Ja. Klinische und GesundheitspsychologInnen können sich ohne Probleme selbständig machen. Siehe hierzu die Informationen von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, welche auch auf unserer Homepage verfügbar sind.

Frage: Wann ist eine selbständige Tätigkeit im psychologischen Kontext möglich?

Antwort: Nach Abschluss des Psychologiestudiums ist die selbständige Tätigkeit ohne weitere Qualifikationen nicht möglich. Erforderlich hierzu wären weitere Zusatzausbildungen, wie z.B.

- Ausbildung zur PsychotherapeutIn
- Ausbildung zum gewerblichen Lebens- und Sozialberater
- Ausbildung zum gewerblichen Unternehmensberater
- Ausbildung zum eingetragenen Mediator
- Eintragung in die Liste der Klinischen PsychologInnen / GesundheitspsychologInnen

Frage: Wie kann ich die 120 Stunden Supervision abdecken?

Antwort: Entweder wird die Supervision durch die Praktikumsstelle selbst abgedeckt oder sie ist selbst zu organisieren. Angebote zur Supervision sind auch auf unserer Homepage www.psychologieakademie.com zu finden (Kontakt: Mag. Birgit Kanzler, 01 / 406 73 70). Als Supervisoren tätig werden dürfen nur Personen mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung nach § 3 Abs. 1 Psychologengesetz.

Frage: Wer ist mein Ansprechpartner bei Fragen im Gesundheitsministerium?

Antwort: Anfragen sind an die Abteilung II/A/3 für Rechtsangelegenheiten für Ärzte, Psychologen und Psychotherapeuten zu richten (Leiter: Dr. Michael Kierein, michael.kierein@bmg.gv.at)



G. Bekanntgabe von Informationen an das Bundesministerium

Frage: Muss ich meine Karenz dem Bundesministerium bekannt geben?

Antwort: Ja, PsychologInnen, die in Ihrer Karenz nicht aktiv tätig sind, müssen dies dem Bundesministerium melden. In dieser Zeit scheint Ihr Name nicht mehr in der Liste der Klinischen und GesundheitspsychologInnen auf, das Eintragungsdatum bleibt bestehen.

Frage: Muss ich dem Bundesministerium einen Dienstgeberwechsel bekannt geben?

Antwort: Ja, alle Angaben sollten beim Bundesministerium immer aktuell gehalten werden.

Frage: Was ist bei den Formularen „Eintragung in die Liste der Klinischen und GesundheitspsychologInnen“ bei „Dienstort“ bzw. „Berufssitz“ einzutragen?

Antwort: Die Angabe des Dienstortes und des Berufssitzes ist unbedingt notwendig, da Ihr Antrag sonst nicht bearbeitet werden kann. Stehen Sie in einem Dienstverhältnis, dann tragen Sie die Adresse Ihres Arbeitgebers unter „Dienstort“ ein. Bitte vergessen Sie nicht, eine Arbeitsbestätigung beizulegen! Sind Sie selbständig tätig, tragen Sie Ihre Privat- oder Praxisadresse unter „Berufssitz“ ein.

Frage: Was ist im Formular „Zeugnis“ beim Punkt „Organisationsstruktur“ auszufüllen?

Antwort: Bei einem kleinen Team sollen hier die Berufsgruppe und die Namen der der jeweiligen Berufsgruppe zugehörigen MitarbeiterInnen aufgelistet werden.
Besteht ein größeres Team reicht die Angabe der Berufsgruppe mit der jeweiligen Anzahl der MitarbeiterInnen.

Frage: Kann ich die ärztliche Bestätigung, welche ich für die Einreichung beim Bundesministerium brauche, von meinem Mann/meiner Frau, der praktischer Arzt/ die praktische Ärztin ist, ausstellen lassen?

Antwort: Laut Auskunft des Bundesministeriums gibt es dafür keine Vorgaben, aber um Fragen und eventuellen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, sollte ein anderer Arzt die Bestätigung ausstellen.

Frage: Kann ich die erforderlichen 120 Stunden Supervision auch bei meinem Mann/meiner Frau absolvieren?

Antwort: Laut Auskunft des Bundesministeriums gibt es keine Vorgaben, allerdings empfiehlt es sich, eine Supervisorin/ einen Supervisor zu suchen, der/die nicht mit Ihnen verwandt ist, um Schwierigkeiten beim Einreichen zu verhindern.